

II-4476 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1982-11-09

No. 214/A

der Abgeordneten Mühlbacher, Graf
und Genossen
betreffend das Garantiegesetz 1977

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom 1982, mit dem das Garantiegesetz 1977
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Garantiegesetz 1977, BGBI. Nr. 296, in der Fassung der
Bundesgesetze BGBI. Nr. 102/1979, 338/1981 und 263/1982, wird
wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 2 ist der Betrag von "4 Milliarden Schilling" durch
den Betrag von "6,5 Milliarden Schilling" zu ersetzen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister
für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht
auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Der Haftungsrahmen des § 1 Abs. 2 des Garantiegesetzes 1977, BGBI.Nr. 296, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 102/1979, 338/1981 und 263/1982, war zum 31.12.1981 mit 1.211 Mill.S ausgenützt. Im Zeitraum vom 1.1.1982 bis 28.9.1982 wurden Garantien im Betrag von 1.336 Mill.S übernommen sowie Projekte in Höhe von 249 Mill.S beschlossen, bei denen noch keine Garantieerklärung ausgestellt wurde. Durch unmittelbar vor der Beschußfassung stehende Projekte in Höhe von 744 Mill.S ergibt sich bereits eine Ausnützung des Rahmens in Höhe von 3.540 Mill.S. Da aber bereits weitere Projekte in Höhe von 1.715 Mill.S angemeldet sind und in Bearbeitung oder Verhandlung stehen, ist eine Erhöhung des Haftungsrahmens unbedingt erforderlich.